

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/69863ac0-c5e3-3c38-9dd5-f7be85fe4913>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV)
Amtliche Abkürzung	GrwV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	753-13-2

§ 6 GrwV - Ermittlung des chemischen Grundwasserzustands

(1) Die zuständige Behörde ermittelt und beurteilt den chemischen Grundwasserzustand auf der Grundlage von Grundwasseruntersuchungen und eines geeigneten konzeptionellen Modells für den Grundwasserkörper. Bei Überschreitung von Schwellenwerten im Grundwasserkörper wird Folgendes, soweit für die Beurteilung relevant, ermittelt und beurteilt:

1. die Mengen und Konzentrationen von Schadstoffen oder Schadstoffgruppen, die vom Grundwasserkörper in die damit verbundenen Oberflächengewässer oder in unmittelbar abhängige Landökosysteme eingetragen werden,
2. die von den Einträgen nach Nummer 1 zu erwartenden Auswirkungen,
3. die horizontale und vertikale Ausdehnung eines etwaigen Salzeintrags oder von Schadstoffeinträgen in den Grundwasserkörper und
4. die von Schadstoffen oder Schadstoffgruppen im Grundwasser ausgehende Gefahr für die Qualität des Wassers, das aus dem Grundwasserkörper entnommen wird und für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist.

(2) Die zuständige Behörde ermittelt bei Überschreitungen von Schwellenwerten in Grundwasserkörpern die flächenhafte Ausdehnung der Belastung für jeden relevanten Stoff oder jede relevante Stoffgruppe. Die Flächenanteile im Grundwasserkörper werden mit Hilfe geostatistischer oder vergleichbarer Verfahren ermittelt.

(3) Für die Einstufung des chemischen Grundwasserzustands nach [§ 7 Absatz 2](#) und [3](#) sind bei der Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands folgende Untersuchungsergebnisse zugrunde zu legen:

1. die Ergebnisse der Beschreibung des Grundwasserkörpers gemäß [§ 2 Absatz 1](#) und [2](#) sowie [§ 3 Absatz 2](#),
2. die Ergebnisse der Überwachung des chemischen Grundwasserzustands gemäß [§ 9 Absatz 2](#),
3. der Vergleich des jährlichen arithmetischen Mittels der Konzentrationen der für die Gefährdung des Grundwasserkörpers nach [§ 3 Absatz 1](#) maßgeblichen Schadstoffe oder Schadstoffgruppen an jeder Messstelle nach [§ 9 Absatz 1](#) mit den Schwellenwerten,
4. die Ergebnisse der nach Absatz 2 zu ermittelnden räumlichen Ausbreitung der Überschreitungen von Schwellenwerten.

